

§ 8

Verkehrs- und Betriebssicherheit

(1) Fahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie sich in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Fahrzeugführer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Funktion der für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen, die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Ausrüstung des Fahrzeugs sowie die richtige Verteilung und Befestigung der Ladung vor Antritt der Fahrt zu kontrollieren. Liegen Mängel vor, darf die Fahrt nicht angetreten werden. Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind sofort zu beseitigen. Ist das nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Der Fahrzeugführer hat zu gewährleisten, daß er von seinem Platz aus das Fahrzeug jederzeit sicher führen kann und ständig ausreichende Sicht hat. Personen dürfen nur mitgenommen oder befördert, Tiere oder Gegenstände nur transportiert werden, wenn der Fahrzeugführer beim Lenken und Bedienen des Fahrzeugs nicht behindert wird und die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.

(3) Führer von Krafträdern sind verpflichtet, während der Fahrt einen Motorrad-Schutzhelm zu tragen. Das Rauchen ist beim Fahren auf Krafträdern und Kleinkrafträdern nicht gestattet.

(4) Führer von Personenkraftwagen und mitfahrende Personen müssen während der Fahrt Sicherheitsgurte angelegt haben, soweit für die benutzten Sitze Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

§ 9

Pflichten der Fahrzeughalter

Für die Erfüllung der den Fahrzeugführern nach den §§ 7 und 8 obliegenden Aufgaben und Pflichten sind auch die Fahrzeughalter oder deren beauftragte Vertreter sowie die Personen verantwortlich, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz der Fahrzeuge ausüben. Sie dürfen insbesondere die Fahrt nicht anordnen oder gestatten, wenn ihnen bekannt ist oder wenn sie den Umständen nach damit rechnen müssen, daß Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig oder Fahrzeuge nicht verkehr- oder betriebssicher sind.

Drittes Kapitel**Verhalten der Fahrzeugführer**

§ 10

Benutzung der Fahrbahn

(1) Fahrzeugführer haben den für die jeweilige Fahrzeugart bestimmten Teil der Straße zu benutzen.

(2) Mit Fahrzeugen ist auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(3) In Einbahnstraßen (Anlage 2 Bild 237 oder 238) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig; für Straßenbahnen können Ausnahmen bestimmt werden.

(4) Auf Straßen und Autobahnen mit 2 voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeugführer die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des Abs. 3.

(5) Auf Autobahnen dürfen nur gummibereifte Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge fahren. Als Zufahrten vom und zum übrigen Straßennetz sind nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlußstellen zu benutzen. Der befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen darf nicht überfahren werden. Das Überqueren der Autobahn auf gleicher Höhe ist untersagt. Ausnahmen sind nur an solchen Stellen gestattet, die mit dem Verkehrszeichen „Halt — Vorfahrt gewähren“ (Anlage 2 Bild 226) gekennzeichnet sind.

§ 11

Fahren in Fahrspuren

(1) Auf Straßen, die durch Fahrbahnmarkierungen (Anlage 2 Bild 501 bis 504) in mehrere Fahrspuren eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(2) Innerhalb von Ortschaften kann auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr jede Fahrspur benutzt werden; in diesem Falle gilt es nicht als Überholen, wenn die Fahrzeuge in einer Fahrspur schneller fahren als die Fahrzeuge in einer anderen Fahrspur.

(3) Außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen ist bei markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung in der rechten Fahrspur zu fahren.

(4) Das Überwechseln in eine andere Fahrspur ist nur unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr erlaubt.

(5) Bei Verkehrshindernissen oder Verringerung der Zahl der Fahrspuren haben sich Fahrzeugführer wechselseitig das Einordnen zu ermöglichen.

§ 12

Fahrgeschwindigkeiten und Abstand

(1) Der Fahrzeugführer muß die Fahrgeschwindigkeit den Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen anpassen. Er darf unter Beachtung der Eigenschaften und Ladung des Fahrzeugs nur so schnell fahren, daß er es ständig beherrscht, seine Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung erfüllen und — soweit erforderlich — rechtzeitig und gefahrlos anhalten kann.

(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 218) andere Höchstgeschwindigkeiten festgelegt sind,

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) innerhalb von Ortschaften | 50 km/h, |
| b) außerhalb von Ortschaften | 90 km/h, |
| c) auf Autobahnen | 100 km/h. |

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t dürfen außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden.

(3) Mit einem Fahrzeug, an dem ein Geschwindigkeitsschild angebracht ist, darf die für das Fahrzeug vorgeschriebene und die gemäß Abs. 2 jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

(4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Vorausfahrende hat starkes Bremsen zu vermeiden, wenn dafür nicht zwingende Gründe vorliegen; das gilt insbesondere beim Fahren in Kolonnen.